

Az.: 2 B 208/14
4 L 488/14

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn
3. des minderjährigen Kindes
der Antragsteller zu 3. vertreten durch die Eltern
die Antragsteller zu 1. und 2.
sämtlich wohnhaft:

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Sächsische Bildungsagentur
Regionalstelle Leipzig
Nonnenstraße 17 A, 04229 Leipzig

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Aufnahme in die Klassenstufe 5 des Gymnasiums X.-Schule, hilfsweise des Gymnasiums Y.-Schule, in Z. im Schuljahr 2014/2015
Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg sowie die Richterinnen am Oberverwaltungsgericht Hahn und Dr. Henke

am 4. März 2015

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 20. August 2014 - 4 L 488/14 - wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragsteller hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat ihren Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO mit dem Ziel, den Antragsteller zu 3 vorläufig in die Klassenstufe 5 des Gymnasiums X.-Schule, hilfsweise des Gymnasiums Y.-Schule, in Z. im Schuljahr 2014/2015 aufzunehmen, zu Recht abgelehnt.

- 2 Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts haben die Antragsteller das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs nicht glaubhaft gemacht. Eine Aufnahme an der X.-Schule scheidet aus, weil deren Kapazität mit insgesamt 28 Klassen und 760 Schülern erschöpft sei. Nach dem Schulentwicklungsplan der Stadt Z. - Fortschreibung 2012 - sei eine Erweiterung der Kapazität am Standort nicht möglich. Die für die drei Klassen der Klassenstufe 5 zur Verfügung stehenden 84 Plätze seien von der Schulleiterin ordnungsgemäß zunächst an 37 Geschwisterkinder, drei Kinder mit Integrationsstatus und die verbleibenden 44 Plätze sodann unter 97 Schülern im Losverfahren vergeben worden. Eine Aufnahme an der von den Antragstellern als Zweitwunsch angegebenen Y.-Schule scheidet ebenfalls aus, weil die bei vier Klassen zur Verfügung stehenden 112 Plätze an 110 Schüler mit dem entsprechenden Erstwunsch und zwei Wiederholer vergeben worden seien.

- 3 Die von den Antragstellern hiergegen mit der Beschwerde vorgetragene Einwendung, die sich im Wesentlichen auf die Wiederholung ihres erstinstanzlichen Vorbringens beschränkt, und auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, verhilft der Beschwerde nicht zum Erfolg.
- 4 Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).
- 5 Ausgehend davon haben die Antragsteller einen Anspruch auf vorläufige Aufnahme des Antragstellers zu 3 in die Klassenstufe 5 der X.-Schule, hilfsweise der Y.-Schule im Beschwerdeverfahren nach wie vor nicht glaubhaft gemacht.
- 6 Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 SchulG entscheiden über alle weiteren Bildungswege im Anschluss an die Grundschule die Eltern auf Empfehlung der Schule. Das durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 101 Abs. 2 Satz 1 SächsVerf begründete Wahlrecht der Eltern umfasst dabei grundsätzlich auch das Recht auf Zugang zu einer bestimmten Schule. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht indes nicht. Insoweit bestimmt § 3 Abs. 3 1. Halbsatz Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung (SOGYA), dass der Schulleiter im Rahmen der verfügbaren, anhand der in § 4a Abs. 2 und 3 SchulG genannten Kriterien der Klassenobergrenze und Zügigkeit ermittelten Ausbildungsplätze über die Aufnahme entscheidet. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die so ermittelte Kapazität der Schule, muss, da Gesetz- und Verordnungsgeber weder im Schulgesetz noch in der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung Abwägungskriterien vorgegeben haben, in einem Auswahlverfahren unter Berücksichtigung des Gleichheitssatzes nach sachgerechten Kriterien darüber entschieden werden, welche der Bewerber die freien Plätze erhalten sollen. Dabei liegt die Entscheidung über die angewandten Kriterien im pflichtgemäßen Ermessen des Schulleiters (vgl. Senatsbeschl. v. 8. Dezember 2008 - 2 B 316/08 -, Beschl. v. 15. Dezember 2009 - 2 B 498/09 -, Beschl. v. 19. August 2011 - 2 B 158/11 -, Beschl. v. 15. September 2012 - 2 B 321/12 -, alle juris sowie Beschl. v. 7. November 2012 - 2 B 345/12 -;

Barczak, Die Entwicklung des Schulverwaltungs- und Schulverfassungsrechts seit dem Jahr 2010, NVwZ 2014, 1556, 1558).

- 7 1. Gemessen daran erweist sich die von der Schulleiterin der X.-Schule auf der Grundlage von 84 Ausbildungsplätzen, denen zuletzt 137 Anmeldungen gegenüberstanden, getroffene Auswahlentscheidung als rechtmäßig.
- 8 Im Schuljahr 2014/2015 wird die Klassenstufe 5 der X.-Schule dreizügig geführt. Dies entspricht § 4a Abs. 3 SchulG, wonach Gymnasien mindestens dreizügig geführt werden. Dass die so festgelegte Zügigkeit evident fehlerhaft wäre (vgl. zu diesem Maßstab Senatsbeschl. v. 8. Dezember 2008 - 2 B 316/08 - a. a. O.), ist bei der in diesem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage für den Senat nicht erkennbar. Die Fortschreibung 2012 des Schulentwicklungsplans der Stadt Z. weist die Schule nach (inzwischen abgeschlossener) Sanierung als 3,5-zügiges Gymnasium aus. Die sich somit ergebende Zahl von 28 Klassen wird, wie das Verwaltungsgericht in dem angegriffenen Beschluss ausführt und die Antragsteller im Beschwerdeverfahren nicht in Zweifel ziehen, im Schuljahr 2014/2015 mit der Einrichtung von drei Klassen der Klassenstufe 5 erreicht. Dass im Gebäude der X.-Schule für mehr als 28 Klassen Platz wäre, behaupten die Antragsteller letztlich selbst nicht. Sie verweisen lediglich darauf, dass sich aus den „bekannten Raumplänen für das sanierte Gebäude“ ergebe, dass darin „mehr als 24 Klassen ... Aufnahme finden“ könnten. Dies trifft, wie vorstehend ausgeführt, angesichts von derzeit insgesamt 28 Klassen zu. Anhaltspunkte für darüber hinausgehende Raumkapazitäten bestehen auch sonst nicht; vielmehr heißt es im Schulentwicklungsplan, der nach dem Vortrag des Antragsgegners in der Beschwerdeerwiderung inzwischen in der vorliegenden Fassung vom Staatsministerium für Kultus genehmigt wurde, ausdrücklich, dass eine Erweiterung über den „Kapazitätsrichtwert hinaus ... am Standort nicht möglich“ sei.
- 9 Selbst wenn mit den Antragstellern davon auszugehen wäre, dass der für die X.-Schule vorgesehene Kapazitätsrichtwert eines 3,5-zügigen Gymnasiums dahingehend zu verstehen ist, dass die Eingangsklasse abwechselnd drei- bzw. vierzügig zu führen ist, können sie für das hier in Rede stehende Schuljahr 2014/2015 weder hieraus noch aus dem Umstand, dass die Klassenstufen 6, 7, 8 und 9 im Schuljahr 2011/2012

jeweils vierzünftig (vgl. Schulentwicklungsplan S. 142) geführt wurden, die Klassenstufe 5 somit bis einschließlich Schuljahr 2010/2011 ebenfalls vierzünftig, seit dem Schuljahr 2011/2012 hingegen nur noch dreizünftig eingerichtet wurde, etwas für sich herleiten. Die Möglichkeit, vier Eingangsklassen zu bilden, habe, so das Verwaltungsgericht in dem angegriffenen Beschluss, nur deshalb bestanden, weil in den Schuljahren 2004/2005 und 2005/2006 keine Eingangsklassen eingerichtet worden seien; die Bildung von vier Eingangsklassen in den nachfolgenden Schuljahren habe sodann dazu geführt, dass der 28 Klassen entsprechende Richtwert von 3,5 Zügen bereits im laufenden Schuljahr 2014/2015 mit der Bildung von (lediglich) drei Eingangsklassen erreicht worden sei. Mit diesen Erwägungen haben sich die Antragsteller im Beschwerdeverfahren indessen nicht auseinandergesetzt, sondern es insoweit bei der Wiederholung ihres erstinstanzlichen Vortrags belassen. Damit werden sie dem Begründungserfordernis des § 146 Abs. 4 Satz 4 VwGO aber nicht gerecht (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl., § 146 Rn. 41).

- 10 Entgegen der Auffassung der Antragsteller hat die Schulleiterin ihre Auswahlentscheidung nach zutreffenden Kriterien getroffen. Dazu gehört insbesondere auch das von ihr vorrangig angewandte Kriterium „Geschwisterkinder“, auf dessen Grundlage 37 Schüler aufgenommen wurden. Hierzu hat der Senat in seinem Beschluss vom 8. Dezember 2008 - 2 B 316/08 - (juris) Folgendes ausgeführt:

„Sachgerechte Kriterien neben dem Zufallsprinzip sind zum Beispiel die Berücksichtigung von Härtefällen, die Länge des Schulweges und nach Auffassung des Senates auch das Kriterium „Geschwisterkinder“. Ebenso kann wohl das Kriterium Leistung herangezogen werden. Eng umgrenzte Härtefälle können nach ihrer Art und ihrem Gewicht die vorrangige Berücksichtigung von Schülern rechtfertigen oder sogar erfordern. Die Länge des Schulweges bietet einen sachlichen Grund für eine Differenzierung von Schülern. Entscheidend ist hierbei nach Sinn und Zweck des Kriteriums - Verkürzung der Schulwege - der zeitliche Bedarf für den Schulweg, nicht die Länge der Wegstrecke. Auch das Merkmal „Geschwisterkind“ genügt nach Auffassung des Senates noch den Anforderungen des Gleichheitssatzes. Hierbei werden Personengruppen, nämlich Geschwisterkinder und andere Kinder unterschiedlich behandelt. Es wird aber nicht an personengebundene Merkmale angeknüpft, sondern an den Sachverhalt, dass ein Geschwisterkind bereits an der Schule Aufnahme gefunden hat. Vor dem Hintergrund und der Tatsache, dass die Zuweisung zu einer bestimmten Schule im Gegensatz zur Aufnahme in eine bestimmte Schulart oder einen bestimmten Bildungsgang sowohl für die Verwirklichung des Elternrechts als auch für die Verwirklichung der Ausbildungsfreiheit des Kindes von geringerer Bedeutung ist, ist hier ein eher großzügigerer Maßstab anzulegen.

Es ist ausreichend, wenn sich die Differenzierung sachlich rechtfertigen lässt. Die Aufnahme von Geschwisterkindern an eine Schule führt für Eltern, die ihre Kinder mit zur Schule nehmen oder von ihr abholen, zu erheblichen Zeiteinsparungen. Darüber hinaus müssen schulische Veranstaltungen, wie Elternsprechtag, nicht doppelt besucht werden. Die Erleichterung der Kontakte der Erziehungsberechtigten zur Schule bietet einen sachlichen Grund, der die unterschiedliche Behandlung rechtfertigt (tendenziell a. A. aber: OVG Bremen, Beschl. v. 4.10.2001, NVwZ 2003, 122, das die Vereinbarkeit mit dem Gleichheitssatz aber letztlich offen lässt, und Niehues/Rux, a. a. O. Rn. 627). Auch die bisher gezeigten Leistungen können zumindest als nachrangiges Kriterium herangezogen werden.“

- 11 Daran hält der Senat weiterhin fest (vgl. zuletzt Senatsbeschl. v. 29. September 2014 - 2 B 189/14 -, juris Rn. 7). Die in der Beschwerdebegründung vorgetragene, hiervon abweichende Rechtsauffassung der Antragsteller gibt zu einer anderen Beurteilung keinen Anlass.
- 12 2. Die Beschwerde der Antragsteller bleibt hinsichtlich des Hilfsantrags auf Aufnahme des Antragstellers zu 3 in die Klassenstufe 5 der Y.-Schule ebenfalls ohne Erfolg.
- 13 Die von der Schulleiterin der Y.-Schule auf der Grundlage von 112 Ausbildungsplätzen getroffene Aufnahmeentscheidung ist rechtmäßig. Hierbei ist die Schulleiterin von einem zutreffenden Sachverhalt auch insofern ausgegangen, als sie die Plätze - neben den beiden Wiederholern - an die an der Y.-Schule angemeldeten 110 Schüler vergeben hat, die diese Schule als Erstwunsch genannt haben. Anders als die Antragsteller meinen, musste sie insbesondere Bewerber, die - wie der Antragsteller zu 3 - die Y.-Schule lediglich als Zweitwunsch angegeben hatten, nicht deshalb in ihre Entscheidung einbeziehen, weil sie nicht an der von ihnen vorrangig genannten Schule (Erstwunsch) - beim Antragsteller zu 3 die X.-Schule - aufgenommen werden konnten.
- 14 Der Angabe eines Zweitwunsches nach dem Erstwunsch ist zwar begrifflich immanent, dass dieser erst an zweiter Stelle Bedeutung erlangen soll für den Fall, dass der Erstwunsch nicht erfüllbar ist. Diese Überlegung führt vorliegend gleichwohl nicht dazu, dass Bewerber, die mit ihrem Erstwunsch scheitern, an der Schule ihres Zweitwunsches wie Bewerber zu behandeln wären, die diese Schule von vornherein als Erstwunsch genannt haben. Für diese Bewerber bleibt es vielmehr auch in diesem Fall dabei, dass es sich bei dieser Schule, ihrem ursprünglich gestellten Antrag entsprechend, um die Schule ihres Zweitwunsches handelt. Demgemäß fallen die an der

Schule vorhandenen Ausbildungsplätze zunächst an Bewerber, die die Schule an erster Stelle, und erst danach an Bewerber, die die Schule an zweiter (oder dritter) Stelle genannt haben. Ob Zweitbewerber (oder Drittbewerber) überhaupt aufgenommen werden können, hängt allerdings davon ab, dass nach Aufnahme sämtlicher Erstbewerber noch freie Plätze an der Schule vorhanden sind. Über die Aufnahme von Erst-, Zweit- oder Drittbewerbern entscheidet der Schulleiter jeweils eigenständig nacheinander in getrennten Verfahrensschritten nach seinem pflichtgemäßen Ermessen. Mit dieser Verfahrensweise ist, anders als die Antragsteller meinen, keine gleichheitswidrige Verkürzung der Chancen der Zweitbewerber, an der Schule ihres Zweitwunsches, hier: des Antragstellers zu 3 an der Y.-Schule, zum Zuge zu kommen, verbunden. Durch die Anmeldung an bis zu drei weiterführenden Schulen, deren Reihenfolge sie ihren Wünschen entsprechend selbst festlegen können, haben die Antragsteller vielmehr die Möglichkeit, die Schulwahl zu beeinflussen, jedoch nur im Rahmen der vorhandenen Kapazität.

- 15 Für eine solche Handhabung sprechen nicht zuletzt Praktikabilitätsabwägungen. Wären Zweitbewerber, die an der Schule ihres Erstwunsches nicht aufgenommen werden können, aber auch Drittbewerber, die weder an der Schule ihres Erst- noch ihres Zweitwunsches aufgenommen werden können, als Erstbewerber der jeweiligen Schulen anzusehen, müsste über die Aufnahmeanträge unter Umständen mehrfach entschieden und bereits abgeschlossene Aufnahmeverfahren gegebenenfalls wieder aufgegriffen oder die Aufnahmeverfahren anderer Schulen abgewartet werden. Diese würden sich dadurch erheblich in die Länge ziehen, so dass sie unter Umständen nicht bis zum Schuljahresschluss beendet werden könnten. Dies ist jedoch, wie vorstehend dargelegt, nicht Sinn und Zweck der den Eltern eingeräumten Möglichkeit zur Nennung mehrerer Wunschschulen.
- 16 Kann der Antragsteller zu 3 nach alledem nicht verlangen, vorläufig in die Klassenstufe 5 der Y.-Schule aufgenommen zu werden, weil dort keine Plätze für Zweitbewerber mehr frei waren, kommt es auf die Ausführungen der Antragsteller zur Rechtmäßigkeit der von der Schulleiterin herangezogenen Kriterien als solche oder der Reihenfolge ihrer Anwendung nicht an.
- 17 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 159 Satz 2 VwGO.

- 18 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Eine Halbierung des Auffangwerts ist wegen der Vorwegnahme der Hauptsache nicht angezeigt (vgl. Senatsbeschl. v. 7. November 2012 - 2 B 345/12 - und v. 29. September 2014 - 2 B 189/14 -).
- 19 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Gentsch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*